

Steuerreformgesetz 2015/2016

1. Änderungen in der Einkommensteuer

Kernpunkt der neuen Regelungen in der Einkommensteuer ist die Neuregelung des Tarifs. Diese soll per Saldo eine durchschnittliche Entlastung von 1.000 Euro für jeden Steuerzahler ergeben. Allerdings wurden einige Maßnahmen beschlossen, welche vor allem für Unternehmen und Vermieter zu einer höheren Bemessungsgrundlage führen und die Vorteile aus der Tarifsenkung wieder aufheben.

a) Tarifreform

Der Einkommensteuertarif wurde neu geregelt, wobei der Eingangssteuersatz von 36,5% auf 25% gesenkt wurde und es statt der bisher drei Tarifstufen künftig sechs Tarifstufen gibt.

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

b) Weitere Entlastungen hinsichtlich der Einkommensteuer

- Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird ab dem Jahr 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Es gibt daher nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf 400 Euro pro Jahr erhöht wird.
- Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu.
- Erhöhung des Kinderfreibetrages von 220 Euro auf 440 Euro pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig 264 Euro pro Person.
- Die Negativsteuer für Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, wird von bisher 110 Euro auf bis zu 400 Euro erhöht. Sie ist mit 50 % der Sozialversicherungsbeträge begrenzt (bisher 10 %).
- GSVG-Pflichtige und Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, bekommen SV-Beiträge als Äquivalent für die Negativsteuer rückerstattet erhalten.
- Bei niedrigen Pensionen soll es künftig ebenfalls zu einer Gutschrift aus der Negativsteuer von bis zu 110 Euro kommen können.

c) Sonderausgaben

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten), Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung werden als Sonderausgaben abgeschrieben. Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020.

d) Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Steuersatz von 25 Prozent kommt nur mehr für Kapitalerträge aus Geldeinlagen zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wird der Steuersatz ab dem Jahr 2016 auf 27,5 Prozent angehoben. Gewinnausschüttungen aus einer GmbH sind ab 2016 somit 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer zu versteuern.

e) Anpassung bei der Immobilienertragsteuer

Der besondere Steuersatz von 25 Prozent wird auf 30 Prozent angehoben. Diese Erhöhung betrifft auch Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich

f) Ausgleich von Verlusten bei Grundstücksverkäufen

Der Ausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung wird ab 1. Jänner 2016 erleichtert.

Künftig können 60 Prozent des Verlustes über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Stattdessen kann auch beantragt werden, dass der Verlust im Ausmaß von 60 Prozent im Jahr der Verlustentstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen wird.

Im betrieblichen Bereich darf künftig ein verbleibender negativer Überhang zu 60 Prozent ausgeglichen werden

g) Abschreibung von Gebäuden

Es gilt ab dem Jahr 2016 ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 Prozent. Für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet sind, gilt analog zur Regelung bei Vermietung und Verpachtung (im außerbetrieblichen Bereich) ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5 Prozent. Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer ist wie bisher möglich. Die Regelung ist erstmals für im Jahr 2016 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Sollte bisher ein von 2,5 Prozent abweichender AfA-Satz angewendet worden sein, reduziert oder erhöht sich die AfA ab dem Jahr 2016 entsprechend, was auch eine Änderung der vom AfA-Satz abgeleiteten Restnutzungsdauer zur Folge hat. Ist die Restnutzungsdauer im Einzelfall nachgewiesen worden, tritt keine Änderung ein.

h) Verlängerung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen

Die Verteilungszeiträume von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen (zB Gebäudegroßreparaturen) werden ab dem Jahr 2016 auf 15 Jahre verlängert, wobei diese Verlängerung auch für bereits laufende Zehntelabsetzungen für Instandsetzungsaufwendungen angewendet wird.

i) Änderung bei der Verlustverrechnung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können – wie bei Bilanzierern – zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Die Verluste müssen durch eine ordnungsmäßige Gewinnermittlung berechnet worden sein. Die Neuregelung ist ab der Veranlagung für das Jahr 2016 anzuwenden und gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.

j) Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie

Die Bildungsfreibeträge und die Bildungsprämie für die aus- und Fortbildung von Mitarbeitern entfallen ab dem Jahr 2016.

k) Mitarbeiterrabatte

Für sämtliche Berufsgruppen gilt ab dem Jahr 2016 ein allgemeiner Freibetrag bzw. eine Freigrenze von 20% für Mitarbeiterrabatte, wenn diese allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden.

l) Anpassungen beim Pkw-Sachbezug

Besteht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 2 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, maximal 960 Euro anzusetzen.

Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer ist ein Sachbezug von 1,5 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal 720 Euro monatlich, anzusetzen.

Der maßgebliche CO₂-Emissionswert pro Kilometer verringert sich beginnend mit dem Kalenderjahr 2017 bis zum Jahr 2020 um jährlich 3 Gramm. Ab dem Jahr 2021 ist der CO₂-Emissionswert des Jahres 2020 von 118 Gramm maßgeblich. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der Anschaffung des Kraftfahrzeuges maßgeblich.

Werden monatlich nicht mehr als 500 km privat gefahren, ist der halbe Sachbezug anzusetzen.

m) Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmer

Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmerinnen/Unternehmer zählen ebenfalls zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen, wenn sie – bezogen auf die einzelne Leistung – 500 Euro übersteigen. Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die ab dem 1. Jänner 2016 anfallen

2. Änderungen in der Umsatzsteuer

a) Einführung eines Umsatzsteuersatzes von 13 Prozent

Der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Umsätze (Lieferungen und Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen sowie Futtermitteln, etc.) erhöht sich ab 01.01.2016 auf 13 Prozent.

Der ermäßigte Steuersatz für die **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Hotel, Frühstückspension)** sowie für Eintrittskarten im kulturellen Bereich (Theater- oder Musikaufführungen) **erhöht sich ab 01.05.2016 auf 13 Prozent. Wird von der Unternehmerin/vom Unternehmer zusammen mit der Beherbergung auch ein ortsübliches Frühstück verabreicht, unterliegt dieses wie bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent. Wird dem Gast ein Pauschalpreis in Rechnung gestellt, also beispielsweise Nächtigung inkl Frühstück oder Nächtigung inkl Halbpension, darf der Preisanteil für die Verköstigung herausgerechnet und weiterhin mit 10% besteuert werden.** Als Basis für die Aufteilung dienen die Einzelverkaufspreise. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Dies stellt zwar eine Steuererleichterung dar, macht die Handhabung (bzw die Programmierung des Hotelprogrammes) jedoch komplex. **Für Anzahlungen die nach dem 01.09.2015 geleistet werden und einen Buchungszeitraum nach dem 01.05.2016 betreffen sind bereits 13% Umsatzsteuer abzuführen. Da der Steuersatz für 13% erst ab 01.05.2016 gilt, erfolgt die Nachversteuerung der Anzahlungen erst ab Mai 2016. Die laufenden Anzahlungen sind daher bis zu diesem Zeitpunkt vereinfachend mit 10 % zu versteuern. Für eine reibungslose Umstellung, bitten wir Sie alle Anzahlungen für den Buchungszeitraum nach 01.05.2016 wie folgt evident zu halten:**

Datum der Anzahlung, Gast, Buchungszeitraum, Höhe der Anzahlung

Der ermäßigte Steuersatz für Ab-Hof-Verkauf von Wein wird in den ermäßigten Steuersatz von 13 Prozent überführt

Der Steuersatz für Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen wird von 20 Prozent auf 13 Prozent gesenkt. Damit gilt künftig ein einheitlicher Steuersatz von 13 Prozent für Kultur- und Sportveranstaltungen.

b) Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß

Bei unternehmerisch genutzten Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. Personen- oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ist ab 1. Jänner 2016 ein Vorsteuerabzug möglich.

3. Änderungen in der Grunderwerbsteuer

Ab 1. Jänner 2016 wird immer der Grundstückwert (Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken herangezogen (auch bei Erwerben im Familienverband). Bei Grundstücken in der Land- und Forstwirtschaft wird wegen der im Jahr 2015 eingeführten neuen Einheitswerte an der bisherigen Besteuerung festgehalten. Die Steuer beträgt beim unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken

- für die ersten 250.000 Euro 0,5 Prozent,
 - für die nächsten 150.000 Euro 2 Prozent,
 - darüber hinaus 3,5 Prozent
- des Grundstückswertes.

Für die Übertragung von Grundstücken bei Unternehmensweitergaben steht in gewissen Fällen Freibetrag von 900.000 Euro zu

Sollte in naher Zukunft eine Grundstücksübergabe geplant sein, kann es je nach Einzelfall günstiger sein die Übergabe noch heuer durchzuführen oder in das nächste Jahr zu verschieben.

4. Sonstiges

a) Einführung einer Registrierkassenpflicht

In Betrieben, in denen die Barumsätze 7.500 Euro im Jahr überschreiten, muss ab einem Gesamtjahresumsatz von 15.000 Euro die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend mittels einer elektronischen Registrierkasse erfolgen. Die Registrierkasse muss durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt sein.

Steuerpflichtige, die im Hinblick auf die Einzelaufzeichnungspflicht der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) im Zeitraum zwischen dem 1. März 2015 und 31. Dezember 2016 als Anlagegut anschaffen oder in diesem Zeitraum eine Umrüstung eines bestehenden Aufzeichnungssystems vornehmen, erhalten ein Prämie von bis zu € 200,00.

Die Registrierkassenpflicht gilt nur für Unternehmer. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht keine Registrierkassenpflicht.

b) Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht

Unternehmerinnen/Unternehmer sind ab 1. Jänner 2016 gesetzlich verpflichtet, Belege mit bestimmten Mindestinhalten auszustellen und der Kundin/dem Kunden auszuhändigen.

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten bei sich zu tragen. Die Verletzung der Belegannahmepflicht stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar.

c) Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Baubranche

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber in der Baubranche sind ab 1. Jänner 2016 verpflichtet, die Arbeitslöhne unbar auszuzahlen. Ein Verstoß gegen das Barzahlungsverbot stellt den Tatbestand einer Finanzordnungswidrigkeit dar.

d) Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein

Die Steuerreform 2015/2016 ist sehr umfassend und hat unter Umständen auf den Einzelnen große Auswirkungen. Für Rückfragen bspw. was von Ihnen zu beachten ist, inwieweit Sie betroffen sind etc. steht Ihnen das Team der KANZLEI rd KUPRIAN jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass Sie zukünftig in regelmäßigen Abständen auf unserer Webseite www.rdkuprian.at unter der Rubrik News eine aktuelle Klienteninformation finden werden.